

3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Braubach

Der Stadtrat Braubach hat am 12.12.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Braubach vom 22.12.2004, die 1. Änderung vom 02.03.2006 sowie die 2. Änderung vom 09.01.2013 bleiben unberührt.

Braubach, 30.09.2018




Joachim Müller
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Braubach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1	400,00 €
3. Überlassung einer	
a) Urnenrasen- bzw. Rasenreihengrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1	500,00 €
b) Pflegepauschale für die Grabfeldpflege durch die Stadt	600,00 €
4. Überlassung einer Gemischten Grabstätte (§ 13 a) für die Beisetzung einer Urne	300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Urnenwandgrabstätten (§ 16 Abs. 4 Friedhofssatzung)	
a) Beisetzung einer Urne	1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr	70,00 €
2. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Friedhofssatzung)	
a) Einzelurnengrabstelle	600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr	40,00 €
c) Doppelurnengrabstelle	1.200,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr	80,00 €
e) Mitbenutzung einer Wahlgrabstelle	500,00 €
3. Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	1.500,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr	100,00 €
c) Doppelgrabstelle	3.000,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr	200,00 €
e) Mitbenutzung einer Wahlgrabstelle	500,00 €
4. Für die Beisetzung in einer Gruft (§ 15 der Friedhofssatzung)	
a) in einem Sarg	1.500,00 €
b) in einer Urne	750,00 €

Für Beisetzungen auf dem Martinsfriedhof in einem Sarg erhöhen sich die Gebühren aus Ziffer II Abs. 3 Buchstabe a) und c) sowie Abs. 4 um 150 %. Die Nutzungszeit beträgt 50 Jahre.

Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer II erhoben.

III. Urnengemeinschaftsgrabanlage

Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld an Berechtigte nach § 17 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|----------|
| a) Einzel- bzw. Gemeinschaftsgrabstätte je Asche | 300,00 € |
| b) Partnergrabstätte | 600,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten (§§ 13, 13 a der Friedhofssatzung)

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 217,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 434,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte | 434,00 € |
| d) Urnenbeisetzungen je Beisetzung | 286,00 € |

2. Urnengrabstätten (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung)

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 286,00 € |
| b) Beisetzung in der Urnenwand | 51,00 € |

3. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Doppelgrabstätte | 695,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 614,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 286,00 € |

4. Urnengemeinschaftsgrabanlage (§ 17 der Friedhofssatzung)

- | | |
|-------------------------------|----------|
| Urnenbeisetzung je Beisetzung | 286,00 € |
|-------------------------------|----------|

5. Zuschlagssatz für die Grabherstellung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) 50 % an Samstagen, | |
| b) 100 % an Sonn- und Feiertagen | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen bzw. durch Beauftragte der Stadt Braubach vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich aller notwendigen Nebenkosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung in der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) einer Leiche bis zu 7 Tagen | 102,00 € |
| jeder weitere Tag | 15,00 € |
| b) einer Urne bis zu 7 Tagen | 26,00 € |
| jeder weitere Tag | 6,00 € |

2. Für die Benutzung der Martinskapelle 155,00 €

VII. Gebühren für die Grabräumung

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bei:

a) Reihengrabstätten bis 5 Jahre	200,00 €
b) Reihen(wahl)grabstätten ab 5 Jahre	250,00 €
c) Urnenreihengrabstätten	200,00 €
d) Urnenwand-, Urnenrasen- und Rasenreihengrabstätten	100,00 €
e) Doppel(wahl)grabstätten	350,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und Grababdeckungen 50,00 €

Alle unter Ziffer VIII aufgeführten Gebühren sind in der Grabnutzungsgebühr der
Urnengemeinschaftsgrabanlage inbegriffen.
